

Vertragsbedingungen für die Vermietung von E-Bikes



Der Mieter erkennt durch die Übernahme des vermieteten E-Bikes an, dass es sich mitsamt Zubehör in einem verkehrssicheren, fahrbereiten, mangelfreien und sauberen Zustand befindet.

Das Fahrrad und die Benutzung

- Der Mieter ist verpflichtet das Miet-Rad incl. Zubehör ordnungsgemäß zu behandeln, es in dem Zustand zurückzugeben, in dem er es erhalten hat.
- Der Mieter darf den Leihgegenstand nur in gebrauchts- und /bzw. verkehrsüblicher Weise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung benutzen.
- Das Miet-Rad darf nicht in Bikeparks oder auf Downhill-Strecken eingesetzt werden.
- Der Mieter hat das Miet-Rad incl. Zubehör gegen Diebstahl zu sichern.
- Das Miet-Rad darf nicht bei Dämmerung und Dunkelheit ohne Beleuchtung gefahren werden.
- Der Mieter verpflichtet sich bei der Nutzung des Miet-Rades einen Fahrradhelm zu tragen.

Schäden und Reparaturen

- Der Mieter verpflichtet sich auftretende Mängel unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen. Wird eine Reparatur notwendig, so trägt der Vermieter die Kosten, wenn ihre Ursache weder auf unsachgemäße Behandlung durch den Mieter noch auf dessen Verschulden beruht.
- Im Falle eines Sturzes haftet der Mieter für entstandene Schaden bzw. die vollständigen Reparaturkosten.

Unfall/Diebstahl

- Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu informieren, wenn das Rad in einen Unfall oder Sturz verwickelt wurde, oder das Rad durch Diebstahl abhandengekommen ist.
- Der Mieter hat dem Vermieter einen ausführlichen, schriftlichen Bericht incl. Skizze vorzulegen, wenn der Mieter in einem Unfall verwickelt ist. Der Bericht über den Unfall muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen, Zeugen und Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.
- Der Mieter ist verpflichtet bei Diebstahl umgehend den Vermieter zu verständigen, um den Diebstahl bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

Haftung

- Der Mieter haftet für Schaden aus Diebstahl oder schuldhafter Beschädigung während der Mietzeit.
- Der Mieter haftet für Verletzungen seiner vertraglichen Pflichten.
- Der Mieter haftet für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- Eltern haften für Ihre Kinder.
- Wir weisen auf die allgemeinen Gefahren beim Radsport hin.
- Touren mit Mieträdern erfolgen auf eigene Gefahr.
- Der Mieter ist für sein Tun und Handeln selbst verantwortlich.

Rückgabe des Miet-Rades

- Der Mieter hat das Fahrrad spätestens am Ende der vereinbarten Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort zurückzugeben, und zwar während der Geschäftszeit des Vermieters.
- Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der Einwilligung des Vermieters vor Ablauf der Mietzeit.
- Wird das Fahrrad nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Mieter dem Vermieter für jeden angefangenen Tag den Tagesmietzins zu zahlen und gegebenenfalls einen darüberhinausgehenden Schaden zu ersetzen.
- Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb von 3 Werktagen nach Rückgabe des Fahrrades auf getretene Mängel, für die der Mieter haftbar ist, ihm gegenüber zu beanstanden.

Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung des Vermieters entfällt im Fall einer unbefugten und/oder unsachgemäßen Benutzung des Leihgegenstandes.